

Die Informationsprobleme für sich korrupt verhaltende Akteure werden sich erhöhen, wenn – etwa aufgrund der Erhöhung der Aufdeckungswahrscheinlichkeit – der Grad der Korruption im öffentlichen Sektor sinkt; es wird dann schwieriger, die erforderlichen Partner für korruptes Verhalten zu finden. Jede Kontaktaufnahme hierzu birgt ein gewisses Aufdeckungsrisiko, wobei sich allerdings im Verhältnis zwischen Beamten und Öffentlichkeit eine „Kultur der Zweideutigkeit“ etabliert hat; diese erlaubt es, die Bereitschaft des Partners zur Mitwirkung an einem Korruptionsgeschäft zu eruieren, ohne von Anfang an so deutlich werden zu müssen, daß die Erkundungsgespräche strafrechtlich relevant werden könnten.

Die Reformen, die notwendig sind, um das Ausmaß der Korruption zurückzuschneiden, liegen vorrangig in der Verantwortung der politischen Instanzen der Entwicklungsländer.

Daß es Hongkong und Singapur gelungen ist, Korruption weitgehend zu verbannen, liegt wesentlich darin begründet, daß die politischen Eliten beider Länder weitgehend korruptionsfrei waren. Maßnahmen zur Korruptionskontrolle konnten somit ohne Störfeuer von oben durchgesetzt werden. Auch die Akteure in den Industrieländern tragen Mitverantwortung. Es sind auch Unternehmungen aus den Industrieländern, die sich in den Entwicklungsländern über Bestechung der Aufträge vergebenden Instanzen Vorteile gegenüber Konkurrenten verschaffen oder sich der Erfüllung auch legitimer staatlicher Vorschriften entziehen. Bisher sind alle Initiativen gescheitert, die im deutschen Steuerrecht gegebene Abzugsfähigkeit der im Ausland geleisteten Bestechungszahlungen aufzuheben. Im November 1995 hat dies der Bundestag mit den Stimmen der Koalition abgelehnt.

Georg Cremer

Teilhabe am Apostolat der Kirche

Das Spektrum nationaler Laiengremien in Europa

Die vor einem Jahr abgeschlossene Strukturreform des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (vgl. HK, Januar 1996, 9) führte in Deutschland zu einer Diskussion über Ziele und Aufgaben des verfaßten Laienkatholizismus. Dabei fiel verschiedentlich auf, wie wenig man über die entsprechende Entwicklung in anderen europäischen Ländern weiß. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die bestehenden nationalen Laienstrukturen in Europa.

Das nachsynodale Apostolische Schreiben Johannes Pauls II. „Christifideles laici“ von 1988 über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (vgl. HK, März 1989, 106 ff.) enthält keine ausdrücklichen Festlegungen zur Einrichtung von Gremien des Laienkatholizismus auf nationaler Ebene. Ausgehend von Bemerkungen zur Teilhabe der Laien am Leben der Teilkirchen fordert der Papst die Laien mit einem Zitat aus dem Konzilsdekret über das Laienapostolat auf, „(sie) mögen... ihre Mitarbeit nicht auf die engen Grenzen ihrer Pfarrei oder ihres Bistums beschränken, sondern sie auf den zwischenpfarrlichen, interdiözesanen, nationalen und internationalen Bereich auszudehnen bestrebt sein“ (Nr. 25; vgl. AA Nr. 10).

Große Unterschiede in den nationalen Laiengremien

Außerdem gibt der Papst fast wörtlich eine Passage aus den Propositiones der Bischofssynode von 1987 (Nr. 10; vgl. HK, Dezember 1987, 571) wieder, die jedoch weniger auf Sinn und Zweck entsprechender Gremien als vielmehr die Frage

der *Zuständigkeit für deren Einrichtung* abhebt: „Den Bischofskonferenzen kommt es zu, die geeigneten Mittel und Wege zu finden, um auf National- oder Regionalebene die Konsultation und die Mitarbeit der Laien, Männer und Frauen, weiterzuentwickeln. So kann über die gemeinsamen Probleme beraten werden und die kirchliche *communio* aller zutage treten“.

Unerwähnt bleibt im Apostolischen Schreiben die ausdrückliche Aufforderung aus „*Apostolicam actuositatem*“ Nr. 26, nach der Gremien des Laienapostolates „soweit wie möglich, auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich geschaffen werden (sollten)“. Auffällig ist, daß in dem Schreiben fast im gleichen Atemzug sowohl von den Nationalgremien der Laien als auch von der *Mitwirkung von Laien an Diözesansynoden und Partikularkonzilien* die Rede ist, wie sie das Kirchenrecht vorsieht (cann. 443 § 4 und 463 § 1, 2).

Die wenigen Bemerkungen in „*Christifideles laici*“ zu den nationalen Laiengremien sind ein deutlicher Hinweis auf die Tatsache, wie unterschiedlich die Praxis in den verschiedenen Ländern faktisch ausfällt – zuweilen sogar innerhalb ein

und desselben Landes – und wie schwierig es folglich ist, gesamtkirchlich zu wenn schon nicht einheitlichen, so doch wenigstens vergleichbaren bzw. kompatiblen Strukturen zu kommen.

Die Frage nach Bildung und Weiterentwicklung nationaler Laiengremien besitzt aus jeweils unterschiedlichen Gründen Aktualität. In den Ländern des ehemaligen Ostblocks steht man gegenwärtig vor der Frage, *ob, und wenn ja, wie* Gremien dieser Art eingerichtet werden sollen. Die früheren politischen Verhältnisse behinderten die freie Ausübung eines Laienapostolates, wie es in den westlichen Ländern seit langem Tradition besitzt.

Im westlichen Teil Europas befinden sich die Verbände bzw. die Katholische Aktion als traditionelle Säulen des verfaßten Laienkatholizismus in einer *Krise, neue geistliche Gemeinschaften und Bewegungen* fordern ihre Berücksichtigung in den bisherigen Strukturen, und unter den auf Pfarr-, Dekanats-, Bistumsebene engagierten Mitgliedern kirchlicher Räte wird der Ruf nach mehr *Mitverantwortung der Laien* bei der Kirchenleitung im Rahmen synodaler Strukturen stärker.

Eine vom Verbindungskomitee des *Europäischen Forums der Nationalen Laienkomitees* – einem 1970 gegründeten Zusammenschluß von 25 nationalen Koordinationsgremien – herausgegebene Untersuchung unterscheidet in bezug auf die Strukturen nationaler Laienvertretungen im wesentlichen *vier Typen von Ländern*: Erstens Länder mit relativ unabhängigen, mit Hauptamtlichen ausgestattete Strukturen; hierzu zählt man Deutschland, das französischsprachige Belgien, Irland, Italien, die Slowakei und Österreich. Zweitens Länder mit überdurchschnittlich geringer Katholikenzahl, so daß sich die Arbeit auf die Mitwirkung von Laien in den Pastoralräten einer Diözese oder weniger Diözesen beschränkt. Dies ist vor allem in Dänemark, Norwegen und Schweden der Fall.

In einer dritten Gruppe von Ländern besteht ein nationales Laiengremium, das aber nicht als permanentes und unabhängiges Gremium arbeitet. Hierzu zählt die Untersuchung Länder wie Frankreich, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal und Slowenien. Die vierte Gruppe umfaßt Länder, die im Vergleich zu den genannten Typen Einzelfälle darstellen, etwa die Schweiz, wo jede Sprachregion nach einem anderen Modell verfährt.

Katholische Aktion und Laienrat als Rivalen

In einem neueren Arbeitspapier des *Päpstlichen Rates für die Laien* über die nationalen Laiengremien (dokumentiert in der vom Laienrat herausgegebenen Zeitschrift „Laien heute“, Heft 38/ 1995, S. 17 ff.) wird auf zwei Unterscheidungen hingewiesen, auf die man in dem Zusammenhang immer wieder stößt: zum einen derjenigen zwischen Laien- und Pastoralräten, vor allem aber derjenigen zwischen Bischöflichen Kommissionen für die Laien einerseits und National-

räten von Laien andererseits. Selbst wenn es sich bei Pastoralräten oder Bischöflichen Kommissionen für die Laien um von ihrer Zusammensetzung und Zuständigkeit her gänzlich andersartige Gremien handelt, als es Nationalräte von Laien sind, ist die faktische Lage in manchen Ländern eben doch so, daß sie z. T. mitberücksichtigt werden müssen. Je nach den örtlichen, historisch bedingten kirchlichen Verhältnissen haben sich in den europäischen Ländern die unterschiedlichsten Mischformen bei den nationalen Laiengremien herausgebildet.

Zu den Ländern mit einer vergleichsweise starken „Katholischen Aktion“ gehört *Österreich* (vgl. HK, Januar 1994, 35 ff.). Die vor allem in den romanischen Ländern beheimatete Form des verfaßten Laienkatholizismus als „Katholischer Aktion“ kennt eine größere Nähe zum und Abhängigkeit vom kirchlichen Amt als etwa der Verbandskatholizismus in Deutschland. Mit der „Katholischen Aktion Österreichs (KAÖ)“ einerseits und der „Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände“ andererseits stehen sich in Österreich zwei z. T. rivalisierende Vertreter des Laienengagements gegenüber: die KA als Vertreterin eines pastoral bestimmten Weges der Kirche in Österreich, die AKV im Stile des traditionellen Verbandskatholizismus. Mit dem „Katholischen Laienrat Österreichs“ verfügt der österreichische Laienkatholizismus außerdem über eine Plattform, in der AK und AKV zusammenarbeiten und die vor allem nach außen als Sprecher und Ansprechpartner der Laienvertretungen auftritt.

Länder mit mehreren, nach Sprachregionen unterschiedlichen Laienstrukturen in Europa sind Belgien und die Schweiz. Bestimmend für die Entwicklung der *schweizerischen* Laiengremien ist das Schicksal des „Schweizerischen Katholischen Volksvereins“ (SKVV; vgl. HK, Juli 1993, 355 ff.). 1991 verzichtete er auf seine bisherige Funktion als Dachverband katholischer Verbände und widmete sich in einem Verein um, der Laieninitiativen auf kirchlichem, kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet fördert. Außerdem gründete man die „Deutschschweizerische Konferenz katholischer Verbandsleiter und -leiterinnen“ mit einer Informations- und Koordinationsfunktion für die Mitgliedsverbände.

Die Vertretung der Interessen der Laien auf nationaler (etwa bei der Bischofskonferenz) und vor allem internationaler (d. h. beim Europäischen Forum der Nationalen Laienkomitees) Ebene erfolgt über das „Schweizerische Koordinationskomitee Katholischer Laien“ (SKKL; maximal 15 Mitglieder), dem früheren „Schweizerischen Nationalkomitee für das Laienapostolat“ (CNSAL). Das SKKL wird gebildet aus den sprachregionalen Zusammenschlüssen des „Deutschschweizer Forums Katholischer Organisationen“ (DFKO), der „Communauté Romande de l'Apostolat des Laïcs“ (CRAL) sowie des Tessiner Laien-Komitees.

Schon in die 70er Jahre reichen Bestrebungen zurück, im Anschluß an die Synode '72 und die beiden Interdiözesanen Pastoralforen von Einsiedeln (1978) und Lugano (1981) zu

einem gesamtschweizerischen Pastoralrat zu kommen. Der Fribourger Pastoraltheologe *Leo Karrer* ist vor Jahren mit dem Vorschlag einer „Tagsatzung“ der Schweizer Katholiken und Katholikinnen hervorgetreten.

Oberstes Laiengremien des frankophonen Teils von *Belgien* ist der „Conseil Interdiocésain des Laïcs“ (CIL) mit insgesamt 134 Mitgliedern, darunter 104 Delegierten von Verbänden und Bewegungen, kooptierte und von den Bischöfen ernannte Mitglieder, sowie 30 Diözesanvertretern. Der frühere „Conseil Général de l’Apostolat des Laïcs“ (CGAL) kannte eine geringere Präsenz von Diözesanvertretern. Im flämischen Teil Belgiens besteht kein oberstes Laiengremium, sondern der „Interdiocesaan Pastoraal Beraad“ (IPB), ein interdiözesanes Koordinationsgremium, dem gewählte Vertreter der diözesanen Pastoralräte ebenso angehören wie Verbandsvertreter, Priester, Ordensleute und alle flämischen Bischöfe.

Wie selbständig sind die Laiengremien?

In *Frankreich* laufen die Fäden des organisierten Laienapostolats im Sekretariat der Bischofskonferenz zusammen. Das 1960 geschaffene „Comité français d’apostolat des laïcs“ scheiterte an den nicht mehr zu vermittelnden, gerade auch politischen Gegensätzen unter den verschiedenen Bewegungen der „Action Catholique“.

Für die Koordination ist heute das „Secrétariat de l’apostolat des laïcs“ zuständig, mit einem Priester als Sekretär an der Spitze. Als Ansprechpartner für die internationalen Kontakte zu anderen nationalen Laiengremien fungiert das „Bureau Français du Forum Européen des Laïcs“.

In *Italien*, *Spanien* und *Portugal* sind die Nationalräte Versammlungen von Verbandsvertretern. Der „Nationalrat der Laienvereinigungen“ in *Italien* (Wortlaut der Statuten in: „Laien heute“, a.a.O., S. 47 ff.) umfaßt 54 Vertreter von ebenso vielen kirchlich anerkannten Bewegungen. Ob die kirchlicherseits erhobenen Anforderungen an Gruppierungen, die Mitglied werden wollen, erfüllt werden, entscheidet der Ständige Rat der Bischofskonferenz. Die mindestens zweimal im Jahr zusammentretende Vollversammlung wählt auf je drei Jahre elf Mitglieder des Präsidialausschusses, dem auch der Generalsekretär sowie der Präsident der *Katholischen Aktion Italiens* angehört.

In *Spanien* wurde der bis 1980 bestehende „Generalrat der Laien“ durch ein sogenanntes „Forum der Laien“ ersetzt (Wortlaut der Statuten in: „Laien heute“, a.a.O., S. 134 ff.). Die einmal im Jahr zusammentretende Vollversammlung des Forums besteht aus Vertretern nationaler und verschiedener regionaler bzw. überdiözesaner Laienvereinigungen und wählt sechs Beisitzer eines Ständigen Ausschusses, der die Geschäfte führt. Der Präsident des Forums wird aus den Kandidaten gewählt, die die Bischöfliche Kommission für das Laienapostolat vorschlägt.

Der Nationalrat der Bewegungen und Apostolatswerke der

Laien in *Portugal* (Wortlaut der Statuten in: „Laien heute“, a.a.O., S. 115) umfaßt 34 Bewegungen. Die einzelne Bewegung kann bis zu drei Vertreter in den Rat entsenden. Unabhängig von der Vertreterzahl verfügt jede einzelne Bewegung bei Abstimmungen jedoch nur über eine Stimme. Der Ständige Ausschuß besteht aus neun Ratsmitgliedern, ohne daß eine Bewegung mit mehr als einem Vertreter in diesen Ausschuß gewählt werden könnte. Zu den Ratsversammlungen können Diözesanvertreter als „Beobachter“ eingeladen werden.

In den angelsächsischen Ländern und den Niederlanden bestehen sehr unterschiedliche Regelungen. In *England und Wales* gibt es lediglich ein Koordinationsgremium katholischer Laienorganisationen („National Council for Lay Associations“ [NCLA]). In *Schottland* wird die entsprechende Koordination zwischen den 18 bestehenden katholischen Laienorganisationen vom Sekretariat für die Laien bzw. der Bischöflichen Kommission für die Laien wahrgenommen.

In *Irland* liegt die entsprechende Verantwortung bei der Bischöflichen Kommission für die Laienschaft („Irish Commission for the Laity“): Zu den 46 Mitgliedern gehören von den bischöflichen Kommissionsmitgliedern ernannte Diözesanvertreter sowie Delegierte der insgesamt 28 anerkannten Verbände und Bewegungen des Landes. In den *Niederlanden* besteht kein nationaler Laienrat. Bei den internationalen Kontakten treten drei Gremien gemeinsam auf: darunter ein nationaler Pastoralrat und ein Verbänderat.

Vorbehalte bei der Schaffung neuer Strukturen in Osteuropa

Neue nationale Laiengremien entstehen dagegen z.Z. in einer Reihe von osteuropäischen Ländern. Nationale Strukturen bestehen inzwischen in Polen, in Tschechien und der Slowakei sowie in Slowenien und Kroatien. Der „Landesrat der Polnischen Laienkatholiken“ besteht aus 19, z. T. von einer Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen („Katholische Föderation“), z. T. von den Bischöfen gewählten Vertretern. Eine nationale Besonderheit stellen die aus den polnischen Exilgruppen hervorgegangenen, nach den politischen Veränderungen fortbestehenden „Polnischen Gemeinschaften in Westeuropa“ dar mit einem eigenen, in Rom ansässigen Pastoralrat.

In der *Slowakei* geschieht die Arbeit über die Bischöfliche Kommission für Laien. Die Mitglieder werden von dem mit der Leitung der Kommission beauftragten Bischof ernannt. In *Tschechien* wurde unterdessen ein für Fragen der Laien zuständiges Sekretariat eingerichtet. In *Ungarn* hat man begonnen, eine Koordinierungsstelle einzurichten. Ansätze zu einem nationalen Laiengremium gibt es auch in der Griechisch-Katholischen Kirche der *Ukraine*.

Die bestehenden Ansätze einer organisierten Laienarbeit

gerade in den osteuropäischen Ländern können nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich in dem Zusammenhang für die Gesamtsituation symptomatische Schwierigkeiten zeigen. Bestrebungen dieser Art stoßen z. T. auch auf Ablehnung. Mancherorts kann man sich Laieninitiativen offenbar nur in enger Anbindung an das kirchliche Amt vorstellen. Die gerade durch die politischen Verhältnisse der Vergangenheit begünstigte Fixierung auf Frömmigkeit im engeren Sinne behindert eine nötige Öffnung gegenüber politisch-gesellschaftlichem Engagement.

Die Schwierigkeiten, auf die man gegenwärtig teilweise in Osteuropa stößt, sind jedoch nicht auf diese Länder beschränkt. Auf indirekte Weise bestätigt dies gerade auch das genannte Arbeitspapier des römischen Laienrates. Aus ihm spricht ein deutliches Interesse an der *Warnung vor vermeintlichen Gefahren* in bezug auf die Arbeit nationaler Laiengremien sowie an einer engen Anbindung dieser Gremien an die jeweiligen Bischofskonferenzen. Selbst wenn Warnungen dieser Art an manchen Orten durchaus berechtigt sind, so signalisiert die unverhältnismäßige Breite, mit der in dem Dokument diese Warnungen und Absicherungen referiert werden, als wie problembehaftet dieser Bereich offensichtlich in einigen Teilen der kirchlichen Hierarchie erfahren wird.

Nationalräte würden in sich das Risiko bergen, so wird betont, „sich allein nach menschlichen Mitteln auszustrecken“ und einem „funktionalistischen, allein auf Effizienz ausgerichteten Denken Vorschub“ zu leisten. Auf ähnliche Weise äußerte sich Johannes Paul II. in einer Ansprache am 8. November 1993 vor der XV. Vollversammlung des Päpstlichen Rates für die Laien (vgl. a.a.O., S. 7f.; Wortlaut in: *Osservatore Romano*, 8.–9.11.1993).

„Vernetzung“, „Gleichschaltung“ mit der Bischofskonferenz

Der Päpstliche Laienrat spricht weiterhin von der Gefahr der „Bürokratisierung“. Ein „Übermaß an Kraft“ werde in „kirchliche Strukturen investiert, die oft mehr als Spiegel der Selbstbetrachtung fungieren, denn als offene Herausforderungen, denen sich die Kirche in der heutigen Welt stellen muß“. Die Sorge sei „nicht unberechtigt, daß einige wenige Laien quasi als ‚Selbstbeschäftigung‘ in einigen Strukturen in Erscheinung treten, um sich zur Kategorie der ‚Berufslaien‘ zu entwickeln“. Denen jedoch, „die tagtäglich in Familie und Gesellschaft ihr Christsein bezeugen, bleibt der Zugang zu diesen Strukturen verweigert“.

Das Arbeitspapier erwähnt gar die Befürchtung mancher, die „Schaffung neuer Gremien von Priestern, Ordensleuten und Laien könnte einer rein irdischen Logik gemäß ausarten in gewerkschaftliche Formen der Druckausübung im Blick auf die Verteilung von Aufgaben und Diensten unter den Laien sowie zwischen diesen und den Bischofskonferenzen“. Andere wiederum hielten „Nationalräte von Laien für über-

flüssig und unangebracht, vor allem dort, wo die Mitwirkung der Laien durch die Diözesanpastoralräte oder andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Bischöfen, Priestern, Ordensleuten und Laien bereits in die Wege geleitet wurde“. Unter dem Stichwort „Kriterien und Richtlinien“ werden dagegen *auffällig breit* Vorsichtsmaßnahmen aufgelistet: Die Zuständigkeit der Bischofskonferenz bei der Errichtung eines nationalen Laienrates wird ebenso angemahnt wie eine „Vernetzung“ eines Nationalrates mit der betreffenden Bischofskonferenz, die Einhaltung der „Kriterien der Kirchlichkeit“ aus „Christifideles laici“ Nr. 30 und eine „effektive und affektive Gemeinschaft“ mit den jeweiligen Bischöfen. Voraussetzung für die Errichtung eines Nationalrates sei die „Gleichschaltung mit den Intentionen der Bischofskonferenz“ und dessen „Übereinstimmung mit den Erwartungen der Laien“.

Öffentliche Erklärungen zu aktuellen Fragen aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur könne ein Nationalrat „nach Absprache mit den Bischöfen“ abgeben. Mitverantwortung von Laien für Leben und Sendung der Kirche wird in dem Sinne angesprochen, daß ein Nationalrat der Bischofskonferenz des Landes „für eventuelle Konsultationen zur Verfügung“ stehe, um so „eventuelle gewünschte Stellungnahmen abzugeben“.

Strukturen und Arbeit der nationalen Laienräte sind – das belegt dieses Arbeitspapier möglicherweise mehr ungewollt als gewollt – weiterhin ein schwieriges Gebiet kirchlichen Lebens. Historisch und regional unterschiedliche Entwicklungen wirken sich hier ebenso aus wie ein offensichtlicher innerkirchlicher Dissens darüber, wie Laien heute auf angemessene Weise an der gemeinsamen Wahrnehmung der Verantwortung des Volkes Gottes zu beteiligen sind. Vor allem aber geht es immer wieder um die strukturelle Umsetzung der viel beschworenen, aber bis heute unzureichenden Balance zwischen der *eigenen* Verantwortung der Laien, der *Mitverantwortung* der Laien am Ganzen der Kirche sowie der Wahrnehmung der *gemeinsamen* Verantwortung von kirchlichem Amt und Laien für die Kirche.

„Unbeschadet der Leitungsaufgabe des kirchlichen Amtes“ ist das Laienapostolat „kein aus dem hierarchischen Amt abgeleitetes Mandat“ (Alois Baumgartner, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Band 1, Freiburg i. Br. 1993, Sp. 867). Auch vollzieht sich das Laienapostolat nicht nur „in der Welt“, sondern „in der Welt und in der Kirche“. Das Laienapostolat partizipiert an dem einen „Apostolat der Kirche“ – und steht ihm nicht gegenüber.

Die Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils in bezug auf das Selbstverständnis des Volkes Gottes wollen in Strukturen eines verfaßten Apostolats aller Glaubenden – vor jeder Differenzierung nach Ämtern, Diensten und Aufgaben – übersetzt werden. Die Vielzahl bestehender Wege, Ansätze und Modelle – bei aller Berechtigung örtlicher Eigen- und Sonderentwicklungen – ist dabei in erster Linie doch wohl eher ein Hinweis auf fortbestehende Widersprüche und Ungereimtheiten im System.

Klaus Nientiedt